

Wem gehören eigentlich Omas Goldzähne?

Macht sich strafbar, wer aus der Asche Verstorbener Zahngold entnimmt?

VON RECHTSANWALT DR. JUR. OLIVER KAUTZ UND STUD. JUR. ALEXANDER STARK

Gelb gleißendes, unvergängliches Gold war zu allen Zeiten ein Symbol der Macht und des Reichtums. Gold ist Ausdruck des Lebenspendenden Sonnenlichtes und galt als Widerschein des Göttlichen. So ist es nicht verwunderlich, dass ehemals auch Zahngold als Zeichen des Reichtums und der herausgehobenen gesellschaftlichen Stellung des stolzen Trägers des schimmernden Gebisses galt.

Heute erscheinen uns demonstrativ zur Schau getragene Goldzähne als dekadent und ein Symbol, das stigmatisiert, ab- und ausgrenzt. Dass dies wiederum Stars der Pop- und Jugendkultur motiviert, sämtliche Schneidezähne durch gülden blinkendes Edelmetall zu ersetzen, ändert nichts am Befund der rückläufigen Verwendung von Zahngold. Die Generationen der über 35-jährigen haben nahezu alle zumindest noch Füllungen oder Brücken aus Zahngold. Was geschieht eigentlich mit dem Zahngold Verstorbener, insbesondere bei der Feuerbestattung?

Nur wenige Angehörige erhalten das Zahngold ausgehändigt, auch in Bestattungsverträgen finden sich hierzu selten Regelungen. Tatsächlich wird in der Mehrzahl der Fälle von den Krematorien das Zahngold (etwa durch Edelmetallabscheider) aussortiert und dem eigenen Vermögen einverleibt.

Eine Umfrage des ZDF-Magazins „WISO“ hat im Jahr 2008 ergeben, dass der Weiterverkauf von Zahngold durch die Krematorien ohne Einwilligung der Angehörigen in Deutschland üblich ist. Die Ethikregelungen der Bestatter sehen vor, dass der Erlös für wohltätige Zwecke auszugeben ist. Dies lässt sich nicht kontrollieren und beantwortet auch nicht die Frage, ob die Krematorien und Bestatter überhaupt berechtigt sind, Zahngold in das eigene Vermögen einzuverleiben. Ist es nicht strafbar, wenn sich Dritte am Zahngold Verstorbener bereichern?

Jüngste Gerichtsentscheidungen

In jüngster Vergangenheit hat die Strafbarkeit der Entnahme von Zahngold durch Angestellte von Krematorien zu widerstreitenden Gerichtsentscheidungen geführt. Anhand dieser Entscheidungen können die Rechtsfragen anschaulich dargestellt werden: Die jeweils Angeklagten waren Angestellte eines Krematoriums und für die Durchführung der Einäscherung Verstorbener zuständig.

Diese erfolgt mehrgliedrig: Der Hauptverbrennung folgt der Mineralisierungsvorgang, nach dessen Beendigung die Asche in einen Aschekasten fällt. Anschließend erfolgt eine manuelle Aussortierung der größeren Teile – künstliche Hüftgelenke, Implantate, Herzschrittmacher – mittels Magneten. Die verbleibende Asche wird in der sog. „Knochenmühle“ zermalmt. Hier erfolgt eine verfeinerte Aussortierung metallischer Gegenstände. Die hierbei nicht erfassten Teile bilden schließlich den Urneninhalt. Von der Aussortierung nicht erfasst werden Goldbestandteile, also auch Zahngold, so dass dieses nach Abschluss des Einäscherungsvorgangs Urneninhalt wird. Zahlreiche Krematorien verfügen daher über Edelmetallabscheider (1), entnehmen also gezielt auch das Zahngold oder sortieren dieses händisch aus. Die Angeklagten haben – entgegen der Anweisung ihres Dienstvorgesetzten – das Zahngold aus der Asche entnommen und gewinnbringend weiterverkauft.

Rechtslage

Unabhängig von einer ethischen Bewertung stellt sich die Frage nach der Strafbarkeit des Verhaltens der Angestellten. In Betracht kommen Diebstahl sowie die



Rechtsanwalt Dr. Oliver Kautz ist Partner der Anwaltssozietät Berschet & Dr. Kautz, Augsburg, die schwerpunktmäßig u. a. im Erb- und Familienrecht tätig ist.

Bild: privat

Störung der Totenruhe.

Diebstahl setzt voraus, dass das Zahngold eine fremde Sache darstellt. Der lebende menschliche Körper ist rechtlich keine Sache. Mit dem Ableben erlangt der Körper wieder seine Sachqualität. Bereits das Reichsgericht (von 1879 bis 1945 oberstes Straf- und Zivilgericht im Dt. Reich) hat aber entschieden, dass am menschlichen Leichnam keine Eigentumsrechte bestehen, mit Versterben wird der menschliche Körper also

herrenlos.

Gilt dies auch für das Zahngold? Das Zahngold einer lebenden Person ist als Körperbestandteil keine Sache. Nach dem Tod erwächst die Sacheigenschaft wieder. Aber: Ist das Zahngold auch eine fremde Sache? In wessen Eigentum steht das Zahngold?

Man könnte annehmen, dass Zahngold nur eine mit dem Körper lose verbundene Sache sei und daher im Eigentum des Trägers stehe. Stirbt der Träger, wären somit die Erben Eigentümer des Zahngoldes. Goldzähne sind aber ein fest mit dem menschlichen Körper verbundener künstlicher Körperteil. Solche Körperbestandteile haben keine Sacheigenschaft und teilen das rechtliche Schicksal des Leichnams. Folge: Stirbt der Zahngoldträger, wird das Zahngold, ebenso wie die Leiche, zu einer herrenlosen Sache. Die künstlichen Körperteile waren Teil des Körpers und sind daher nun ein Teil der Leiche. Diebstahl scheidet mangels Vorliegen einer fremden Sache aus. Sowenig wie man rechtlich eine Leiche stehlen kann, ist ein Diebstahl von Zahngold möglich. Eine Strafbarkeitslücke hat der Gesetzgeber mit der Regelung der Störung der Totenruhe (siehe Kasten, S. 95) vermieden.

Störung der Totenruhe

Die Entnahme des Zahngoldes könnte die Totenruhe stören und somit den Tatbestand des § 168 StGB (5) erfüllen. Die diesbezüglichen Entscheidungen können als Beleg für den Ermessensspielraum bei der richterlichen Rechtsfindung gesehen werden: Während das OLG Bamberg die Störung der Totenruhe für gegeben ansah, hat das OLG Nürnberg dies verneint.

Die Gerichte hatten zu prüfen, ob Zahngold zur „Asche“ i. S. des § 168 Abs. 1 StGB zählt. Das OLG Bamberg bejaht dies, da der Begriff „Asche“ „schon nach seinem allgemeinen sprachlichen Verständnis generell die bei einer Verbrennung verbleibenden Rückstände und damit grundsätzlich alles, was von verbranntem Material übrig bleibt“ umfasst. Das OLG Nürnberg sieht dies anders, und führt darüber hinaus an, dass eine Subsumtion (2) von Zahngold unter den Begriff der „Asche“ einen Verstoß gegen das Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG darstellen würde. Das Analogieverbot (3) besagt, dass jede Rechtsanwendung, die über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht, verboten ist. Für die Gerichte bedeutet dies, dass der mögliche Wortsinn die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Auslegung markiert. Das Gericht ging daher der Frage nach, was man denn allgemein unter „Asche“ verstehe? Nach einer Auflistung von Definitionen des Wortes „Asche“ aus historischen Wörterbüchern definiert das OLG Nürnberg „Asche“ als einen „pulverigen staubartigen Verbrennungsrückstand.“ Das Zahngold, so das Gericht, übersteht das Feuer jedoch unversehrt. Es befindet sich in der Asche, ist jedoch kein Bestandteil dieser. Die Voraussetzungen des § 168 StGB liegen daher nicht vor.

Das OLG Nürnberg hält die Voraussetzungen der Störung der Totenruhe jedoch auch dann nicht gegeben, wenn man die obige Interpretation des Wortes „Asche“ für zulässig halte: Der Leichnam ist durch § 168 StGB nur so lange geschützt, „wie er Gegenstand der Totenverehrung sein kann. Dies setzt voraus, dass der Körper des Verstorbenen in seiner Individualität noch erkennbar ist.“ Eine Zuordnung des Zahngoldes zu einzelnen Verstorbenen war im Zeitpunkt des Zugriffs nicht mehr möglich, da es zu einer Sammlung und Vermischung aus mehreren Kremationen gekommen war. Die Individualität der Verstorbenen ist daher nicht mehr er-

§ 168 StGB Störung der Totenruhe

- (1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Die Störung der Totenruhe ist die juristische Bezeichnung für die Leichenschändung und Leichenentwendung, also den missbräuchlichen Umgang mit den sterblichen Überresten Verstorbener. Hierzu zählt auch die Verunstaltung von Begräbnisstätten. Geschützt werden soll das Pietätsgefühl der Angehörigen und der Gesellschaft, aber auch das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen über den Tod hinaus.

kennbar. Das Zahngold wäre daher, wenn man es denn als Bestandteil der Asche ansieht, bereits nicht mehr von § 168 StGB geschützt. Das OLG Nürnberg hat das Vorliegen der Störung der Totenruhe daher – überzeugend – verneint.

Rückblick

Es ist folglich nicht alles strafbar, auch wenn es vielen als unanständig und anstößig erscheint. Zahngold war immer auch Kriegsbeute. Heinrich Böll hat über sein „menschliches Entsetzen“ und den „seltsamen Knacks ... brechender Knochen“ erzählt, der in den Schützengräben zu hören war, weil Kameraden das Zahngold der Gefallenen herausgebrochen haben. Zu den grausamen Verbrechen im Dritten Reich zählte die Bereicherung am Zahngold der in den Konzentrationslagern Ermordeten. Heinrich Himmler persönlich hatte für das KZ Dachau angeordnet, den Toten die Goldzähne zu entfernen. Aus den Vernichtungslagern wurde das Zahngold in die Edelmetallabteilung der Reichsbank überführt. Zuvor wurde das Zahngold von der Degussa, Deutschlands größter Schmelzhütte, zu Goldbarren verarbeitet. Auschwitz verfügte gar im Krematorium III über eine eigene Goldgießerei. Unsere Vergangenheit erfordert daher einen sensiblen Umgang mit diesen Themen.

Ausblick

Auch bei Erdbestattungen werden nach Ablauf der Liegezeit die Gräber ausgehoben, so dass Zahngold oder Eheringe wieder zutage treten können. Dürfen der „Boandlkramer“ (bayerisch für Tod) oder das Friedhofsamt sich diese Wertsachen aneignen? Es besteht noch erheblicher Regelungsbedarf. Fachleute fordern bereits eine gesetzliche Regelung. Bis dahin können Angehörige durch Weisungen gegenüber dem Bestatter oder Krematorium eine Veräußerung von Omas Goldzähnen verhindern, denn die Erben haben ein Aneignungsrecht, das mit Zustimmung der Angehörigen als Totenfürsorgeberechtigte ausgeübt werden kann. Seriöse Bestattungsunternehmen werden Angehörige hierbei unterstützen.

Erläuterungen:

1) Edelmetallabscheider: Einige Krematorien verfügen über einen so genannten Edelmetallabscheider. Dieser ist in der Lage, Gold beim Verbrennungsprozess herauszufiltern. Normalerweise verdampfen Edelmetalle, wie Zahngold, bei der Verbrennung zum größten Teil.

2) Subsumtion: Unterordnung. Ein Begriff oder eine Struktur wird einem anderen Begriff bzw. einer anderen Struktur untergeordnet.

3) Analogieverbot: Dieses Verbot soll verhindern, dass Strafen willkürlich oder unverhältnismäßig verhängt werden. Zum Schutz des Täters soll eine bestehende gesetzliche Regelung nicht auf einen Fall angewendet werden, der nicht im Gesetz geregelt ist – wenn damit die Strafbarkeit des Täters erklärt werden soll. Zu Gunsten des Täters ist ein solcher Rückschluss hingegen erlaubt.

RECHTSANWÄLTE BERSCHET & DR. KAUTZ

Ernst Berschet · Cordula Berschet
Dr. Oliver Kautz
Konrad-Adenauer-Allee 19
86150 AUGSBURG
Telefon (08 21) 51 70 21, 51 70 22
Telefax (0821) 15 22 17

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Erbrecht
- Familienrecht
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht
- Sozialhilferecht
- EDV-Recht
- Privates Baurecht